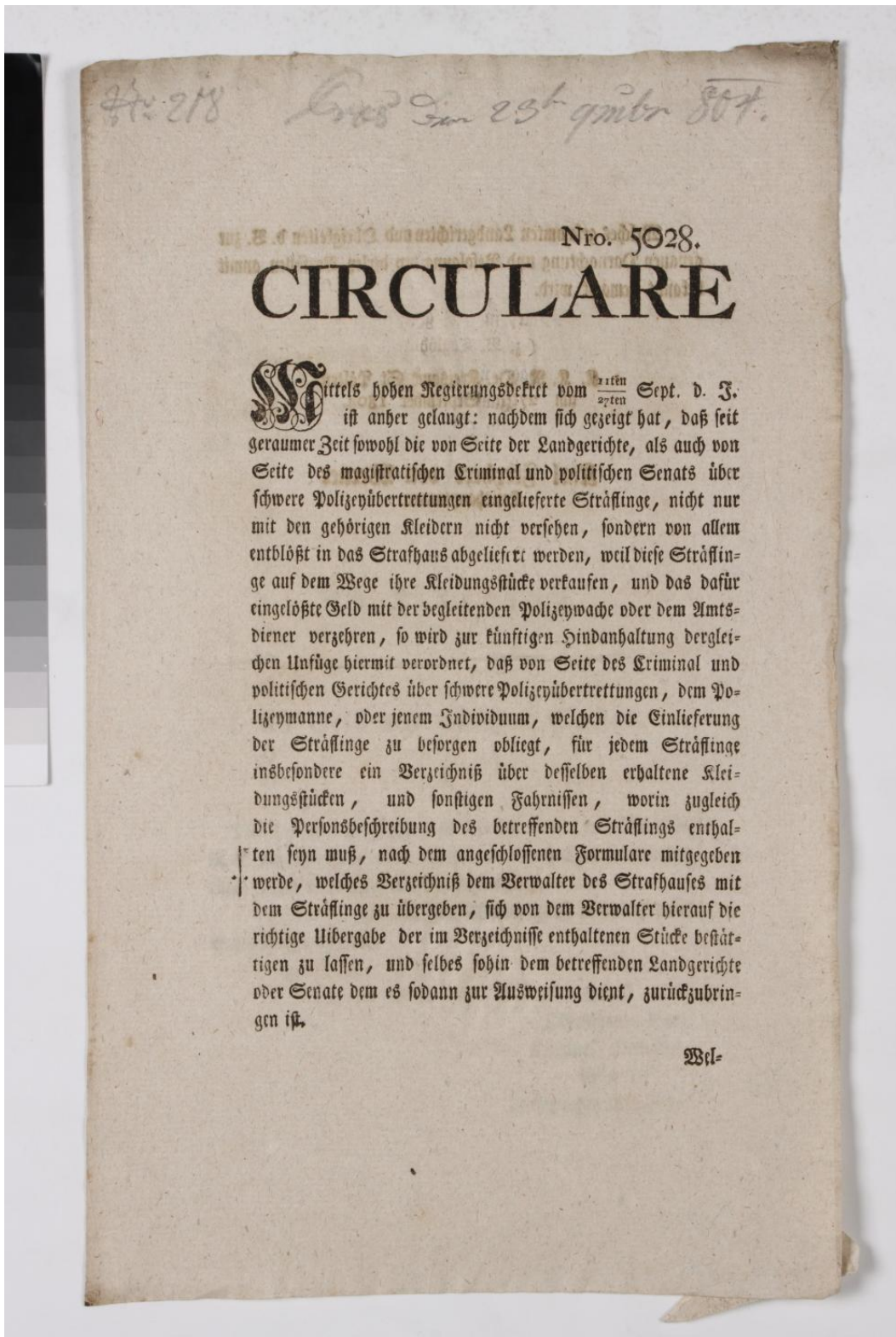


Objektbericht



„CIRCULARE [...] daß seit geraumer Zeit sowohl die von Seite der Landgerichte. als auch von Seite des magistratischen Criminal und politischen Senats ueber schwere Polizeyuebertretungen eingelieferte Straeflinge. nicht nur mit

Objektbericht

den gehoerigen Kleidern nicht versehen. sondern von allem entbloest in das Strafhaus abgeliefert werden. [...]. / K. K. N. Oe. Kreisamt St. Poelten am 27ten September 1804.[...]"

Objektname Zirkular

Datierung 27.09.1804

Material/Technik Papier

Inventarnummer RG-1238/75

Beschreibung Vierseitiger Druck. Seite 1-2 Zirkular. Seite 3 „Verzeichniß. / Derjenigen Waesche. und Gewandstuecke. dann Geld und uebrigen Sachen. welche die in die Strafe abgegebenen Mannsperson (Weibsperson) N. N. von dem hiesigen Criminal = Gerichte uebergeben worden sind.“. Seite 4 „Persons = Beschreibung.“. Langform Titel: „CIRCULARE Mittels hohen Regierungsdekret vom 21ten/27ten Sept. d. J. ist anher gelangt: nachdem sich gezeigt hat, daß seit geraumer Zeit sowohl die von Seite der Landgerichte, als auch von Seite des magistratischen Criminal und politischen Senats ueber schwere Polizeyuebertretungen eingelieferte Straeflinge, nicht nur mit den gehoerigen Kleidern nicht versehen, sondern von allem entbloest in das Strafhaus abgeliefert werden, weil diese Straeflinge auf dem Wege ihre Kleidungsstuecke verkaufen, und das dafuer eingeloeßte Geld mit der begleitenden Polizeywache oder dem Amtsdienner verzehren, so wird zur kuenftigen Hindanhaltung dergleichen Unfuege hiermit verordnet, daß von Seite des Criminal und politischen Gerichtes ueber schwere Polizeyuebertretungen, dem Polizeymanne, oder jenem Individuum, welchen die Einlieferung der Straeflinge zu besorgen obliegt, fuer jedem Straeflinge insbesondere ein Verzeichniß ueber desselben erhaltene Kleidungsstuecken, und sonstigen Fahrnissen, worin zugleich die Personsbeschreibung des betreffenden Straeflings enthalten seyn muß, nach dem angeschlossenen Formulare mitgegeben werde, welches Verzeichniß dem Verwalter des Strafhauses mit dem Straeflinge zu uebergeben, sich von dem Verwalter hierauf die richtige Uibergabe der im Verzeichnisse enthaltenen Stuecke bestaettigen zu lassen, und selbes sohin dem betreffenden Landgerichte oder Senate dem es sodann zur Ausweisung dient, zurueckzubringen ist. [...]. / K. K. N. Oe. Kreisamt St. Poelten am 27ten September 1804. / Karl Freyherr von Werner / Kreishauptmann.“